

An alle  
Öffentlichen Auftraggeber  
in Rheinland-Pfalz

Moltkestraße 19  
54292 Trier  
Telefon 0651 1447-0  
Telefax 0651 27544  
poststelle-tr@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

17. November 2014

<b>Mein Aktenzeichen</b> 64 - LTTG Bitte immer angeben!	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner/-in / E-Mail</b> Herr Kurt Rausch servicestelle-lttg@lsjv.rlp.de	<b>Telefon / Fax</b> 0651 1447-231 0651 1447-14231
---------------------------------------------------------------	--------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------

## **Landesgesetz zur Schaffung tariftreuerechtlicher Regelungen vom 01.12.2010 (LTTG)**

### **hier: Information über das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 18. September 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem Vorabentscheidungsverfahren über die Auslegung des nordrhein-westfälischen Tariftreue- und Vergabegesetzes am 18. September 2014 entschieden hat, dass eine Mindestlohnklärung **nicht** gefordert werden kann, falls ein Bieter beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind (Rechtssache C 549-13 Bundesdruckerei GmbH/Stadt Dortmund).

Die Rechtsgrundsätze der Entscheidung des EuGH sind auf das Landestariftreuegesetz Rheinland-Pfalz entsprechend anzuwenden. Das Landestariftreuegesetz bedarf daher der europarechtskonformen Auslegung. Danach kann nach § 3 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 5 Abs. 2 LTTG die Zahlung eines Mindestentgelts bzw. die Abgabe einer Mindestentgelterklärung von solchen Bietern nicht gefordert werden, die beabsichtigen, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind. Entsprechendes dürfte für den Fall gelten, dass ein Bieter mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beabsichtigt, einen öffentlichen Auf-

1/2

trag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von dort beschäftigten Arbeitnehmern auszuführen.

In den vorgenannten Fällen können Angebote, für welche eine Mindestentgelterklärung des Bieters oder eines Nachunternehmens mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat gefordert, aber nicht abgegeben wurde, daher nicht von laufenden Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Für künftige Ausschreibungen sollte durch entsprechenden Hinweis in den Ausschreibungsunterlagen sowie der Bekanntmachung klargestellt werden, dass für diese Konstellationen keine Verpflichtung zur Zahlung des vergabespezifischen Mindestentgelts besteht. Die Servicestelle wird zeitnah ein aktualisiertes Merkblatt sowie eine aktualisierte Mustererklärung auf der Homepage des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung einstellen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass alle bisherigen auf der Basis des Landestariftreuegesetzes abgeschlossenen Vergabeverfahren grundsätzlich nicht mehr angreifbar sind.

Für Rückfragen oder weitere Informationen zum LTTG stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Telefonisch erreichbar sind wir von Montag - Donnerstag von 9.00 – 12.00 und von 14.00 - 16.00 Uhr und Freitag von 9.00 – 13.00 Uhr unter folgender Telefonnummer: 0651/1447-244.

Um uns schriftlich zu kontaktieren, senden Sie Ihre Anfrage bitte an folgende Adresse:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
– Servicestelle Landestariftreuegesetz -  
Moltkestr. 19  
54292 Trier

oder per E-Mail: [servicestelle-lttg@lsjv.rlp.de](mailto:servicestelle-lttg@lsjv.rlp.de)

Mit freundlichen Grüßen  
Team Servicestelle LTTG